

# 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kamen

## Anlage 6:

Stellungnahmen im Rahmen der erneuten Beteiligung der Behörden gemäß § 4a (3)  
i. V. m. § 4 (2) BauGB einschließlich Abwägungsvorschlag

# 1. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 4.1 Ka „Gewerbegebiet Ost / Henry-Everling-Straße“

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge gem. § 4a (3) i. V. m. § 4 (2) BauGB

## Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge gem. § 4a (3) i. V. m. § 4 (2) BauGB vom 26.10. – 13.11.2017

Lfd. Nr.	Institution	Wörtlicher Inhalt der Anregung	Stellungnahme und Beschlussvorschlag
1	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat I 3 Schreiben vom 24.10.2017	Von der im Betreff genannten Maßnahme, bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage, ist die Bundeswehr nicht berührt und betroffen. Hierbei gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen – einschl. untergeordneter Gebäudeteile- eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten. Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen – vor Erteilung einer Baugenehmigung – zur Prüfung zuzuleiten. Seitens der Bundeswehr gibt es keine Einwände.	Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen, betrifft jedoch nicht die Planungsebene des Flächennutzungsplanes. Eine Abwägung erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.  <b>Beschlussempfehlung:</b> Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.
2	Kreis Unna Schreiben vom 08.11.2017	In meinen bisherigen Stellungnahme zuletzt am 05.10.2015 bestanden aus Sicht der Altlastenbearbeitung keine Bedenken gegen die die Aufstellung des B-Planes Nr. 04.1 Ka, da die vorhandenen Altlastverdachtsflächen entsprechend gekennzeichnet wurden. Mittlerweile sind jedoch zwei Flächen neu hinzugekommen. Mittig im Plangebiet liegt die Altlast 15/466 und südwestlich davon die Altlastenverdachtsfläche 15/342 (siehe beiliegende Lageskizze). Bei der Fläche 15/466 handelt es sich um einen Altstandort. Dieser wurde aufgrund der langen (> 30 Jahre) andauernden Tätigkeit der Kettler-Werke auf diesem Grundstück in mein Altlastenkataster aufgenommen. Derzeit werden	Der Hinweis auf zwei weitere Altlastenverdachtsflächen wird zur Kenntnis genommen.

		<p>auf dem Gelände umfangreiche Abbruch-, Sanierungs- und Neubaumaßnahmen durchgeführt. Diese Tätigkeiten wurden mit mir abgestimmt. Der Altlastenverdacht wurde durch die umfangreichen Untersuchungen bestätigt, hier handelt es sich nun um eine Altlast.</p> <p>Bei der Altablagerung 15/342 handelt es sich um eine im Luftbild von 1967 erkennbare 1 bis &lt; 3 m mächtige Basisaufschüttung. Über die genaue Menge und die chemische Qualität der aufgeschütteten Materialien liegen mir keine Kenntnisse vor. Hier handelt es sich weiter um eine Altlastverdachtsfläche.</p> <p>Aus Sicht des Bodenschutzes und der Altlastensachbearbeitung bestehen keine Bedenken gegen den geplanten Bebauungsplan 04.1 Ka wenn folgende Anmerkungen bzw. Hinweise zu den gekennzeichneten Altlastverdachtsflächen berücksichtigt bzw. aufgenommen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Die neu hinzugekommenen Flächen sind im Bebauungsplan zu kennzeichnen und mit den entsprechenden textlichen Hinweisen zu versehen.</li><li>• Zudem ist der Hinweis aufzunehmen: Falls im Rahmen der Erd- und Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten (ungewöhnlicher Geruch, untypisches Aussehen, Auffüllungsmassen, Hausmüllreste, Boden- und Grundwasserunreinigungen, etc.) festgestellt werden, ist die Kreisverwaltung Unna, Fachbereich Natur und Umwelt sofort zu informieren. Das weitere Vorgehen ist mit der</li></ul>	<p>Die Anregung, betrifft die Ebene des Bebauungsplanes und wird im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes berücksichtigt. Die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung wird entsprechend ergänzt.</p>
--	--	--	---

		<p>Kreisverwaltung Unna abzustimmen.</p> <p>Ich bitte meinen Fachbereich 69.2 SG Boden im Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen</p>	<p>Die Anregung, den Fachbereich 69.2 SG Boden im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen, wird gefolgt.</p> <p><b>Beschlussempfehlung:</b> Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen. Die Anregungen werden berücksichtigt.</p>
3	Landesbetrieb Straßenbau NRW, HS Bochum	<p>Meine bisherigen Stellungnahmen vom 06.01. und 09.10.2015 sind weiterhin zu berücksichtigen. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens sind für die zurzeit noch unbebauten Gewerbegrundstücke die verkehrlichen Auswirkungen auf den Knotenpunkt Heerener Straße / Henry-Everling-Straße nachzuweisen. Sofern an diesem Knotenpunkt Maßnahmen aufgrund der neuen gewerblichen Nutzungen erforderlich werden, sind diese von der Stadt oder den Investoren zu finanzieren.</p>	<p>Der Hinweis auf die Schreiben vom 06.01.2015 und 09.10.2015 wird zur Kenntnis genommen. Auf die Abwägung hierzu wird verwiesen.</p> <p><b>Beschlussempfehlung:</b> Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.</p>
4	Schreiben vom 09.10.2015	<p>Die mit Schreiben vom 06.01.2015 genannten Auflagen sind weiterhin zu beachten, sofern sie noch nicht in der neuen Fassung des Bebauungsplanes berücksichtigt worden sind.</p> <p>Insbesondere die Auflagen zu den Werbeanlagen und zur Einfriedung der Grundstücke sowie zu den Blendschutzeinrichtungen entlang der Heerener Straße sind als Hinweise in die Bauleitplanung aufzunehmen. Die Nachweise zur notwendigen Abschirmung der Beleuchtungsanlagen sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu erbringen.</p>	<p>Der Hinweis auf die im Schreiben vom 06.01.2015 genannten Auflagen wird zur Kenntnis genommen. Auf die Abwägung hierzu wird verwiesen.</p> <p>Die Anregungen, werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht die Planungsebene des Flächennutzungsplanes. Eine Abwägung erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.</p> <p><b>Beschlussempfehlung:</b> Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.</p>

5	Schreiben vom 06.01.2015	<p>Aufgrund der angrenzenden Bundes- und Landstraßen sind für das Plangebiet die nachstehenden Auflagen und Änderungen zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Entlang der L 663 - Heerener Straße ist aus Verkehrssicherheitsbelangen ein Verbot der Ein- und Ausfahrt festzusetzen. Zusätzlich sind die Grundstücke zur Heerener Straße lückenlos einzufrieden. Für die Verkehrsflächen auf den Bebauungsplangrundstücken ist ein dauerhafter ca. 1,20 m hoher Blendschutz zur Heerener Straße herzustellen.</li><li>- In Anlehnung an den vorhandenen Bestand ist die Baugrenze mit einem Abstand von 8 m zur Straßeneigentumsgrenze der L 663 festzusetzen.</li><li>- Sämtliche Beleuchtungsanlagen sind sowohl zur L 663 als auch zur B 233 wirkungsvoll abzuschirmen, um eine Ablenkung der Verkehrsteilnehmer zu vermeiden. Für die Beleuchtungsanlagen ist ein entsprechend verträglicher Spektralbereich vorzusehen. Die Abschirmung der Anlagen ist gutachterlich nachzuweisen.</li><li>- Für die Festsetzung der Anbauverbotszone an der B 233 (Hochstraße) sind die maßgeblichen Fahrbahnränder des geplanten verkehrstechnischen Umbaus im Bereich des Knotenpunktes Hochstraße / Henry-Everling-Straße / Unnaer Straße zu Grunde zu legen. Die Baugrenzen sind unter Berücksichtigung der überarbeiteten Anbauverbotszonen entsprechend anzupassen. Der Fahrbahnrand der B 233 ist nachrichtlich im Plan darzustellen.</li></ul>	<p>Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen, betrifft jedoch nicht die Planungsebene des Flächennutzungsplanes. Eine Abwägung erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.</p> <p><b>Beschlussempfehlung:</b> Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.</p>
---	--------------------------	--	--

		<ul style="list-style-type: none"><li>- Für die Bebauungsplanflächen ist eine eigene Entwässerung vorzuhalten.</li><li>- Werbungsanlagen jeder Art bedürfen der Zustimmung der Straßenbauverwaltung.</li></ul>	
--	--	--	--

Von folgenden Trägern öffentlicher Belange wurden in ihren Schreiben keine Anregungen und Bedenken vorgebracht:

- Stadt Hamm
- Amprion GmbH
- Bezirksregierung Arnsberg – Dez. 25 Verkehr
- Bezirksregierung Münster - Dez. 53, Immissionsschutz
- Deutsche Bahn AG
- Gelsenwasser AG
- GSW Gemeinschaftsstadtwerke GmbH
- Industrie- und Handelskammer
- Landesbetrieb Straßenbau NRW, Autobahnniederlassung Hamm
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt
- Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen
- LWL – Archäologie für Westfalen
- PLEdoc
- Thyssengas GmbH

Folgende Träger öffentlicher Belange haben auf die Abgabe einer Stellungnahme verzichtet:

- Bezirksregierung Arnsberg - Dez. 22, Kampfmittelbeseitigung
- Bezirksregierung Arnsberg - Dez. 65, Rechtsangelegenheiten
- Bezirksregierung Köln - Abt. 7, GEObasis NRW
- Bezirksregierung Münster Dez. 26 Luftverkehr

- Deutsche Post Real Estate Germany GmbH
- Deutsche Telekom AG T-COM TI NL – West
- Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen
- Finanzamt Hamm
- Gemeindeverband kath. Kirchengemeinden Ruhr-Mark
- Geologischer Dienst NRW Landesbetrieb
- Handwerkskammer Dortmund
- Kath. Kirchengemeinde Heilige Familie
- Kreishandwerkerschaft Hellweg-Lippe
- Landesbüro der Naturschutzverbände
- Minegas GmbH
- Gemeinde Bönen
- RAG Aktiengesellschaft
- Regionalverband Ruhr
- Regionalverband Ruhr – staatliche Regionalplanung
- Stadt Kamen
- Versatel Deutschland GmbH
- Stadt Unna
- Unitymedia NRW GmbH
- Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH
- Westnetz GmbH, Regionalzentrum Recklinghausen
- Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna mbH

Bearbeitet im Auftrag der Stadt Kamen  
Coesfeld, im November 2017

WOLTERS PARTNER  
Architekten & Stadtplaner GmbH  
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld